

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (WahlO Integrationsrat)

Satzung	Änderung	in Kraft getreten
Wahlordnung		06.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates (WahlO Integrationsrat)

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Hilden bildet einen Integrationsrat.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung, den gem. § 27 GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gebiet, für das der Integrationsrat gewählt wird, ist das Stadtgebiet der Stadt Hilden. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. Die Anzahl und die Einteilung der Stimmbezirke werden durch den Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat festgelegt.

§ 3 Anzahl der Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsrates regelt die Hauptsatzung.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss und
- je Stimmbezirk ein Wahlvorstand.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der gem. § 2 KWahlG vom Rat gebildete Wahlausschuss nimmt die Aufgaben nach dieser Wahlordnung wahr.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 10) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 17).
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/ innen beschlussfähig.
- (4) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses ist der/ die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied einzuladen (§ 27 GO NW).

§ 6 Wahlvorsteher/ Wahlvorsteherin und Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/ der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/ der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/ Beisitzerinnen. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (2) Der Wahlvorsteher/ Die Wahlvorsteherin bestimmt aus dem Kreis der Beisitzer/ Beisitzerinnen den Schriftführer/ die Schriftführerin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin.
- (3) Bei Bedarf stellt der Wahlleiter dem Wahlvorstand Hilfskräfte zur Verfügung.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/ der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (6) Während der Wahlhandlung müssen mind. drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher/ die Wahlvorsteherin oder sein/ ihr Stellvertreter/ Stellvertreterin und der Schriftführer/ die Schriftführerin oder sein/ ihr Vertreter/ Vertreterin.

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer/ innen,
2. Deutsche,
die diese Staatsangehörigkeit seit höchstens fünf Jahren vor dem Tag der Wahl haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten
und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Ziffer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/ innen
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2, Satz 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber/ innen sind,
2. Deutsche, die nicht von § 7 Satz 1 Ziffer 2 erfasst sind.

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden. Die Auschlussstatbestände des § 13 KWahlG finden Anwendung.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bür-

gern eingereicht werden. Jede/ r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber/ in kann jede/ r Wahlberechtigte sowie jede/ r Bürger/ in der Stadt benannt werden, sofern sie/ er ihre/ seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muss Vorname und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber/ in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(6) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden.

(7) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner/ innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(8) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

(9) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensleute auf, diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

(11) Wahlvorschläge sind bis zum 40. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 5). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber/ innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Namen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/ innen aufgeführt.

(2) Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Listenvorschläge und Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl beteiligt waren, nach deren Stimmzahlen der letzten Wahl fest. Listenvorschläge oder Einzelbewerber/ innen, die bei der letzten Wahl keine Stimmen errungen oder nicht teilgenommen haben, werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge aufgenommen.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Personen, die ihre Wahlberechtigung verlieren, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis liegt vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht aus. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einlegen.
- (7) Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruches im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 13 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter im Benehmen mit dem Integrationsrat spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen ist.
- (2) Der Wähler/ Die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/ sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler/ die Wählerin dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihm eingeht.
- (2) Die Wahlbriefe werden den Wahlvorständen in den Stimmbezirken zur Auszählung zugeleitet.
- (3) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 16 Wahl Niederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom Schriftführer/ von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahl Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt das Wahlamt noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter, unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/ Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber/ innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/ innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmungen gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten/ jeder Wahlberechtigten sowie allen Bürgern/ innen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.